



## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. **Allgemeines**
  - 1.1 Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind verbindlich, sofern sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.
  - 1.2 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
2. **Angebote und Vertragsabschluss**

Unsere Angebote sind, sofern nicht abweichende Angaben im Angebot selbst gemacht werden, auf 3 Monate befristet. Von uns ausgearbeitete Zeichnungen, Muster, Prototypen, Verfahren, etc., bleiben unser geistiges Eigentum und dürfen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind ebenso wie unsere Angebote vertraulich zu behandeln. Bleibt eine entsprechende Bestellung aus, sind wir berechtigt, diese Unterlagen, Prototypen, etc. zurückzuverlangen
3. **Bestellungsannahme**

Bestellungen gelten erst nach schriftlicher Bestätigung durch die elfo ag als angenommen.
4. **Umfang der Lieferung**
  - 4.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferung und Leistung ist die Auftragsbestätigung massgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden zusätzlich berechnet.
  - 4.2 Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung können durch den Lieferanten vorgenommen werden, sofern diese eine Verbesserung bewirken.
5. **Vorschriften im Bestimmungsland**

Der Besteller hat den Lieferanten spätestens mit der Bestellung auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen, den Betrieb sowie auf die Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.
6. **Preise**

Die Preise des Lieferanten verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart wird, netto, unverzollt, unversichert, ab Werk, in Schweizerfranken, sammelverpackt, ohne Transport, ohne Versicherung und ohne allfällige Warenumsatzsteuern.
7. **Werkzeuge**
  - 7.1 Werkzeugkostenanteile sind nach Gutbefund der Muster, spätestens jedoch 2 Monate nach erfolgter Musterlieferung aus dem Serienwerkzeug, innert 30 Tagen netto zahlbar. Werkzeuge bleiben bei Vergütung eines Kostenanteils Eigentum des Lieferanten. Der Lieferant ist berechtigt, Werkzeuge 5 Jahre nach der letzten Warenlieferung nach Rücksprache mit dem Besteller zu vernichten.
  - 7.2 Der übliche Werkzeugunterhalt ist im Werkzeugkostenanteil enthalten. Werkzeugerneuerungen gehen zu Lasten des Bestellers.
8. **Zahlungsbedingungen**
  - 8.1 Die Zahlungsfrist beträgt für den Abnehmer in der Schweiz 30 Tage netto ab Rechnungsdatum. Für Lieferungen in andere Länder erfolgt die Zahlung, sofern keine anderen Vereinbarungen schriftlich getroffen werden, durch ein unwiderrufliches und durch eine angesehene Schweizer Bank bestätigtes Akkreditiv.
  - 8.2 Die Zahlungen sind vom Besteller am Domizil des Lieferanten ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren irgendwelcher Art zu leisten. Anderslautende Zahlungsbedingungen werden speziell vereinbart.
  - 8.3 Bei Zahlungsverzug behält sich der Lieferant die sofortige Einstellung von geplanten Lieferungen vor und ist berechtigt, einen Verzugszins von 6 % p.a. zu berechnen.
9. **Eigentumsvorbehalt**
  - 9.1 Der Lieferant behält sich das Eigentum an der Lieferung bis zu deren vollständigen Bezahlung vor. Der Besteller ist verpflichtet, die zum Schutz des Eigentums des Lieferanten erforderlichen Massnahmen zu treffen.
  - 9.2 Der Lieferant ist berechtigt, unter Mitwirkung des Bestellers den Eigentumsvorbehalt im entsprechenden Register eintragen zu lassen.
10. **Lieferfrist**
  - 10.1 Die Lieferfrist beginnt mit der Annahme der Bestellung durch den Lieferanten und nach vollständiger Bereinigung der technischen Belange.
  - 10.2 Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:
    - wenn die Angaben, die für die Ausführung der Bestellung benötigt werden, dem Lieferanten nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn diese durch den Besteller nachträglich abgeändert werden;
    - wenn Zahlungsfristen nicht eingehalten werden, Akkreditive zu spät eröffnet werden oder erforderliche Importlizenzen nicht rechtzeitig beim Lieferanten eintreffen;
    - wenn Hindernisse auftreten, die der Lieferant trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet ob diese beim Lieferanten, beim Besteller oder einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind Vorkommnisse höherer Gewalt, beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der benötigten Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschussverden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen oder Unterlassungen, Naturereignisse. Kommt es aus den genannten Gründen zur Überschreitung einer Lieferfrist, so ist der Besteller nicht berechtigt, seine Bestellung zu annullieren. Im Weiteren bestehen in keinem Fall Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die aus Lieferverzögerungen oder aus einer unmöglichen bzw. nachträglich unmöglich gewordenen Lieferung erwachsen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit auf unserer Seite, jedoch gilt er auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit unserer Hilfspersonen (unsere Hilfspersonenhaftung wird vollumfänglich wegbedungen).
11. **Lieferung, Transport und Versicherung**
  - 11.1 Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind dem Lieferanten rechtzeitig bekannt zu geben. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Besteller bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.
  - 11.2 Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Besteller. Auch wenn sie vom Lieferanten abzuschliessen ist, geht sie auf Rechnung des Bestellers.
  - 11.3 Mehrlieferungen oder Minderlieferungen von bis zu 10% der Bestellmenge gelten als vertragsgemässe Erfüllung.
12. **Leihgebinde**

Leihgebinde sind umgehend nach der Entleerung an die elfo ag zu retournieren. Die Kosten für die Retournierung sowie für Schäden während des Transports sind vom Besteller zu tragen. Sollten die Gebinde nicht retourniert werden, behält sich die elfo ag vor, diese dem Besteller in Rechnung zu stellen.



13. **Prüfung und Abnahme der Lieferung**  
Der Besteller hat die Lieferung innert 10 Tagen nach Erhalt zu prüfen und dem Lieferanten allfällige Mängel unverzüglich schriftlich bekannt zu geben; d.h. Beanstandungen betreffend Gewicht oder Stückzahlen sowie Mängelrügen über die Beschaffenheit sind nur gültig, wenn sie dem Lieferanten innert zehn Tagen nach Erhalt der Ware, bei verborgenen Mängeln zehn Tage nach ihrer Entdeckung innerhalb der Garantieperiode schriftlich angezeigt werden.  
Unterlässt der Besteller dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.
14. **Gewährleistung und Haftung**  
Im Falle gerechtfertigter Beanstandungen oder Mängelrügen beschränkt sich die Haftung des Lieferanten auf kostenlosen Ersatz bzw. Instandstellung der fristgerecht gerügten Ware während einer Garantieperiode von sechs Monaten seit Auslieferung der Ware ab Herstellungswerk. Die durch mängelfreie Lieferung ersetzte Ware wird Eigentum des Lieferanten.  
Darüber hinaus hat der Besteller keinerlei Ansprüche gegen den Lieferanten, insbesondere keine weitergehenden Rechte auf Wandelung, Minderung oder Ersatz des durch mangelhafte Lieferung entstehenden Schadens. Ausgeschlossen sind insbesondere alle Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von mittelbaren, indirekten oder Folgeschäden (einschliesslich entgangene Aufträge, Einnahmen oder Gewinne, Rückrufkosten, Betriebsunterbruch, Ansprüche Dritter) sowie alle übrigen Kosten, die dem Besteller im Zusammenhang mit einer mangelhaften Lieferung entstanden sind.  
Eine Beanstandung oder Mängelrüge gibt dem Besteller kein Recht, die Zahlung des Preises für die betreffende Ware zurückzuhalten.
15. **Liefereinstellung**  
Kommt der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnungen nicht nach, so kann die elfo ag vorbehältlich weitergehender Ansprüche jegliche weitere Lieferung an den Besteller einstellen.
16. **Annullierung**  
Sollte der Besteller den Vertrag annullieren bevor die Ware fertiggestellt ist und mit der Produktion noch nicht begonnen wurde, verpflichtet er sich, folgende Annullationskosten zu bezahlen:
- mehr als 90 Tage vor dem vorgesehenen Versanddatum: 10% des Vertragspreises, zuzüglich der Kosten für die kundenspezifischen Vorrichtungen und Anlagenteile
  - 90 bis 61 Tage vor dem vorgesehenen Versanddatum: 15% des Vertragspreises zuzüglich der Kosten für die kundenspezifischen Vorrichtungen und Anlagenteile
  - 60 bis 30 Tage vor dem vorgesehenen Versanddatum: 20% des Vertragspreises zuzüglich der Kosten für die kundenspezifischen Vorrichtungen und Anlagenteile
  - weniger als 30 Tage vor dem vorgesehenen Versanddatum: 40% des Vertragspreises zuzüglich der Kosten für die kundenspezifischen Vorrichtungen und Anlagenteile
17. **Gerichtsstand und anwendbares Recht**  
17.1 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Sarnen/OW, Schweiz.  
17.2 Das Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Besteller untersteht in allen Teilen schweizerischem Recht (insbesondere dem schweizerischen Obligationenrecht).
18. **Vorrang der deutschen Fassung**  
Die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der elfo ag sind in deutscher, englischer und französischer Sprache abgefasst. Im Falle von Widersprüchen geht die deutsche Fassung der allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen vor.